

mieten würde. Die Besteuerung des Eigenmietwertes bildet das Gegenstück zur steuerlichen Nichtabziehbarkeit der Wohnungsmiete (Art. 23 BdBSt und Art. 34 Bst. a DBG). Auf diese Gleichbehandlung der Mieter und der Eigentümer legt bekanntlich auch das Bundesgericht grossen Wert. So hat es in einem Entscheid vom 9. November 1990 betreffend die bernische Staatssteuer festgehalten, dass der Mieter eines Einfamilienhauses seinen – grundsätzlich nicht abzugsfähigen – Mietzins steuerlich insoweit in Abzug bringen könne, als eine krasse Differenz zum steuerlich massgeblichen Eigenmietwert besteht, der dem Eigentümer eines gleichen Einfamilienhauses aufgerechnet wird (veröffentlicht in «Steuer Revue», Nr. 5/1991, S. 277).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat als Aufsichtsbehörde für eine einheitliche Veranlagung der direkten Bundessteuer durch die Kantone zu sorgen. Zu diesem Zweck führt sie periodische Erhebungen über die Bemessung der Mietwerte in den Kantonen durch. Dabei werden die bei der Vermietung von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen erzielten Mietzinse erfasst; sie entsprechen 100 Prozent des Marktwertes. Sodann werden diese Mietzinse den Mietwerten gegenübergestellt, die bei Selbstnutzung der gleichen Objekte in der kommenden Steuerperiode der Veranlagung zugrunde gelegt worden wären. Wenn sich aufgrund dieser Erhebung herausstellt, dass in einem bestimmten Kanton die Eigenmietwerte erheblich unter dem Marktwert liegen, muss die ESTV eingreifen. Nach der Praxis ist dies der Fall, wenn die Marke von 70 Prozent unterschritten wird.

Die Modalitäten über Umfang, regionale Verteilung, Alter und Zahl der Objekte usw. werden jeweils vor der Erhebung unter Mitwirkung der kantonalen Verwaltungen festgelegt, so dass Beanstandungen über deren repräsentativen Gehalt in der Folge praktisch ausgeschlossen werden können. In einzelnen Fällen führt die kantonale Verwaltung die Erhebung sogar selbst durch. In jedem Fall hat die kantonale Verwaltung Gelegenheit, zu den Ergebnissen der von der ESTV durchgeführten Erhebungen Stellung zu nehmen. Wo Kantone eigene Erhebungen durchgeführt hatten, bestätigte sich immer wieder die praktische Übereinstimmung der Ergebnisse.

2. Seit der Veranlagungsperiode 1985/86 wurden 20 Kantone aufgefordert, die Mietwerte für die direkte Bundessteuer den Marktwerten anzupassen. Einige Kantone wollten jeweils ohnehin für die Staatssteuer Neuschätzungen durchführen, während andere für die Staatssteuer das Marktwertprinzip verliessen, sei es wegen abweichender kantonaler Gesetzgebung oder anderen von den zuständigen Behörden zu vertretenden Gründen. Der Umfang der jeweils für die direkte Bundessteuer verlangten Anpassungen kann nicht in einer Durchschnittszahl beziffert werden, weil praktisch jeder Kanton ein anderes Vorgehen bei der Eigenmietwertfestsetzung kennt. Diese kantonalen Eigenheiten mussten jeweils berücksichtigt werden. Ziel der verlangten Anpassungen war aber überall, die erwähnte Marke von 70 Prozent nicht zu unterschreiten.

3. Zurzeit kennen 13 Kantone einen unterschiedlichen Eigenmietwertansatz für die Bundessteuer einerseits und die Kantonssteuer andererseits. Es handelt sich um die Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Genf, Graubünden, Jura, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Tessin, Waadt, Zug und Zürich. Die Einzelheiten gehen aus einem von der ESTV am 26. April 1993 veröffentlichten Rundschreiben hervor.

4. Der Eigenmietwert orientiert sich am jeweiligen Markt. Dazu gehören folgerichtig auch die Beschränkungen, die sich bei der Erhöhung der Mietzinse nach Artikel 269ff. OR ergeben. Sind also solche mietrechtlichen Beschränkungen zu beachten, wirkt sich das auch auf den steuerlich massgeblichen Eigenmietwert aus.

5. Die geltende Eigenmietwertbesteuerung ist kaum Ursache für die relativ tiefe Eigentumsquote in unserem Land. Denn gerade bei Neuerwerb von Eigentum wirkt sich die bei unserem System ebenfalls vorhandene Möglichkeit des Abzuges der Hypothekarzinsen sehr zugunsten des neuen Eigentümers aus. Bei starker Fremdfinanzierung und entsprechend hoher Zinsbelastung kann denn auch der Eigenmietwert weitgehend «neutralisiert» oder gar «negativ» werden. Wenn also die Eigentumsquote im Landesdurchschnitt nur bei rund 30 Pro-

zent liegt, so sind die Gründe wohl eher bei den hohen Investitionskosten zu suchen, die wiederum ihre eigenen Ursachen (vorab Bodenknappheit und ein allgemein hohes Preis- und Lohnniveau in der Schweiz) haben.

6. Es trifft zu, dass im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) die Abzüge abschliessend geregelt sind und darunter weder ein Mietzinsabzug noch ein Abzug für selbstgenutztes Wohneigentum figurieren (Art. 9 StHG). Bisherige solche kantonale Abzüge sind daher unter dem Recht des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht mehr zulässig. Andererseits ist jedoch in diesem Gesetz die Umschreibung des steuerlich aufzurechnenden Eigenmietwertes sehr offen gehalten, spricht doch das Gesetz lediglich davon, dass «die Eigennutzung von Grundstücken» der Einkommenssteuer unterliegen soll (Art. 7 Abs. 1 StHG). Zwar wird sich im Hinblick auf die Rechtsgleichheit zwischen Mietern und Eigentümern auch das kantonale Steuergesetz für den Eigenmietwert grundsätzlich am Marktwert orientieren müssen (vgl. den unter Ziff. 1 zitierten Entscheid des Bundesgerichtes). Aber eine gewisse Flexibilität analog derjenigen, wie sie bei der direkten Bundessteuer anerkannt ist (vgl. bei Ziff. 1), muss auch für das kantonale Recht zulässig sein.

Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass der Erwerb von Wohneigentum steuerlich konkret gefördert wird. Nach der bundesrätlichen Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), die für die Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden gilt, kann seit dem 1. Januar 1990 die auf diesem Weg geäußerte Altersleistung vorzeitig bezogen werden, wenn ein Wohneigentum erworben oder eine darauf bestehende Hypothek amortisiert werden soll. Die Abzugsmöglichkeiten im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge sind bekanntlich grosszügig ausgestaltet. Ferner wird es das soeben verabschiedete Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ermöglichen, auch die Vorsorgegelder der zweiten Säule für den Erwerb oder die Amortisation von Wohneigentum zu verwenden.

*Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait*

93.3226

Interpellation Fischer-Seengen

Einsatz der Osteuropahilfe im Energiebereich

Aide aux pays de l'Est dans le domaine de l'énergie

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1993

Der Bundesrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was hat der Bundesrat bisher im Sinne des Postulates vorgekehrt, um zur Verbesserung der Sicherheit der osteuropäischen Kernkraftwerke beizutragen? Welche konkreten Projekte werden unterstützt?

2. Welcher Anteil des Osteuropahilfe-Kredites wurde bisher zu diesem Zweck eingesetzt (Verpflichtungskredite, Zahlungskredite in Prozenten und Franken)?

3. Wie werden die Mittel des Osteuropahilfe-Kredites auf die Finanzhilfe und die technische Zusammenarbeit aufgeteilt? Nach welchen Kriterien erfolgt diese Aufteilung, welches sind die Entscheidungsmechanismen?

4. Wie gedenkt der Bundesrat, künftig die von ihm ausdrücklich befürworteten Ziele meines Postulates (Botschaft 92.065, S. 15) zu verwirklichen?

5. Welche Mittel wird der Bundesrat künftig für die Verbesserung der Energieversorgung der osteuropäischen Staaten und die Sicherheit der Kernanlagen inklusive Entsorgung einsetzen?

Texte de l'interpellation du 29 avril 1993

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Qu'a-t-il entrepris jusqu'ici pour contribuer à améliorer la sécurité des centrales nucléaires en Europe de l'Est, comme le demandait mon postulat? Quels projets concrets soutient-il?
2. Quelle est la part du crédit d'aide à l'Europe de l'Est affectée jusqu'ici à ce but (crédits d'engagement, crédits de paiement: pourcentage et montant en francs)?
3. Comment se répartit, entre l'aide financière et la coopération technique, le crédit d'aide à l'Europe de l'Est? Quels critères président à cette répartition et quels sont les mécanismes décisionnels?
4. Comment le Conseil fédéral envisage-t-il à l'avenir de réaliser les objectifs que j'ai mentionnés dans mon postulat et qu'il a expressément approuvés (message 92.065, p. 15)?
5. Quels moyens mettra-t-il en oeuvre pour améliorer l'approvisionnement en énergie des Etats d'Europe de l'Est et la sécurité des installations nucléaires, y compris l'élimination des déchets?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In einem Postulat vom 3. März 1992 habe ich den Bundesrat aufgefordert zu prüfen, ob und wie die Schweiz im Rahmen der bereits beschlossenen und allenfalls noch zu beschliessenden Osteuropahilfe zur Sanierung der Kernkraftwerke im ehemaligen Ostblock beitragen kann. Vor allem sei der Einsatz schweizerischer Nuklearfachleute zur Mitwirkung bei der Lösung dieser Aufgabe zu prüfen. Am 6. Mai 1992 nahm der Bundesrat dieses Postulat entgegen.

In der Zwischenzeit ist der Osteuropahilfe-Kredit um weitere 600 Millionen Franken auf insgesamt 1,65 Milliarden Franken aufgestockt worden. Dem Vernehmen nach werden diese für die Verwendung innerhalb der nächsten drei Jahre vorgesehenen Mittel nur sehr restriktiv und schwergewichtig für die Finanzhilfe eingesetzt. Für die technische Zusammenarbeit, für die Hilfe zur Selbsthilfe sollen nur mehr relativ kleine Beträge zur Verfügung stehen, wobei der Sektor Energie mit der Kernenergie besonders stiefmütterlich behandelt werden soll, obwohl der Bundesrat in seiner Botschaft vom 1. Juli 1992 zum GUS-Kredit folgendes ausgeführt hat (was von den eidgenössischen Räten auch akzeptiert wurde): «Im Aktionsplan der Washingtoner Konferenz wird der Verbesserung der Sicherheit der Kernkraftwerke in der GUS hohe Priorität eingeräumt. Es liegt auch im Interesse der Schweiz, dieses ökologische Risikopotential zu verringern. Wir wollen deshalb bei der fachlichen Unterstützung im Bereich der Sicherheitsanalyse, der Verbesserung der Sicherheit der Reaktoren sowie der Abfallbewirtschaftung einen Beitrag leisten.» Falls meine Informationen zutreffen, würde jedoch die Schweiz nur sehr wenig oder fast nichts zur Verringerung eines weiteren Kernkraftwerkunfalls in Osteuropa und ebenso wenig zur Verbesserung der Energieversorgung der osteuropäischen Länder beitragen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 15. September 1993

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 15 septembre 1993*

1. Der Bundesrat hat am 21. April 1993 beschlossen, einen Beitrag von maximal 20 Millionen Franken an den Nuklearfonds der Berd zu leisten. Das mit der Berd unterzeichnete Abkommen sieht vor, dass die Schweiz für das erste Geschäftsjahr des Fonds 10 Millionen Franken einschießt. Der Zweck dieses Fonds besteht ausschliesslich darin, die dringendsten Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Nuklearanlagen zu finanzieren. Es geht also weder um den Ausbau der bestehenden Kernkraftwerke noch um die Verlängerung von deren Betriebsdauer. Die Projekte, die über diesen Fonds fi-

nanziert werden, zielen einzig darauf, das Risiko der gefährlichsten Anlagen bis zu deren Stilllegung zu vermindern.

Der Nuklearfonds hat seine Tätigkeit bereits aufgenommen und ein Projekt im Umfang von 25 Millionen Ecu zur Verbesserung der Sicherheit des bulgarischen Kernkraftwerkes in Kozloduy gutgeheissen.

Ausser dem Beitrag an den Nuklearfonds hat die Schweiz mit Oesterreich eine Machbarkeitsstudie zur Umrüstung des Kernkraftwerkes in Bohunice (Slowakei) in ein gasbefeuertes Elektrizitätswerk respektive zu dessen Ersatz durch mehrere Blockheizwerke finanziert. Diese Studie ist mit der österreichischen und slowakischen Regierung gemeinsam geplant und durchgeführt worden. Im weiteren wurde auf Begehren des litauischen Energieministers eine Expertise über ein Zwischenlager für abgebrannte Elemente des Kernkraftwerkes Ignalina in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Projektes finanzierte die Schweiz die Lieferung von Manipulatoren, die für die Zerlegung von Brennelementen nach der Entnahme aus dem Reaktorkern benötigt werden. Die schweizerische Unterstützung für das Kernkraftwerk Ignalina ist in der Nukleargruppe der G-24 koordiniert worden. Ferner leistete die Schweiz einen finanziellen Beitrag an eine Studie der IAEA zur Verbesserung der Sicherheit von RBMK-Reaktoren. Zum besseren Verständnis des Störverhaltens russischer RBMK-Reaktoren sollen auch eine vom PSI ausgeführte «Transientenanalyse» sowie eine «Druckrohrschadensanalyse» beitragen. Diese Studien sollten es der russischen Regierung ermöglichen, zukünftige Entscheide über Weiterbetrieb, Abschaltung oder Nachrüstungsmaßnahmen der RBMK-Reaktoren auf einer wissenschaftlich fundierten Grundlage zu treffen. Diese Analysen sind im Rahmen der IAEA, die auf dem Gebiet der Sicherheitsanalysen von RBMK-Reaktoren tätig ist, koordiniert worden.

2. In der Botschaft über den ersten Rahmenkredit ist der Energiebereich nicht als Priorität bezeichnet worden. Erst mit der Botschaft über den zweiten Rahmenkredit ist der Energiesektor explizit als Kooperationsbereich vorgesehen worden.

Zur Leistung unseres Beitrages an den Nuklearfonds der Berd wurden bisher 20 Millionen Franken über drei Jahre verpflichtet. Davon werden 10 Millionen Franken zu Lasten des Budgets 1993 (das insgesamt für Finanzhilfe 77 Millionen Franken vorsieht) ausbezahlt werden. Für Bohunice werden 1,5 Millionen Franken reserviert. Im Laufe des Jahres können weitere Projekte hinzukommen (siehe Frage 5).

Das in der Verordnung vom 6. Mai 1992 über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten vorgesehene interdepartementale Programmkomitee, das sich mit der schwergewichtigen Verwendung des zweiten Rahmenkredites befasst, hat Richtgrössen für die Aufteilung der für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Mittel auf die verschiedenen in der Botschaft genannten Kooperationsbereiche festgelegt. Für den Bereich Umwelt und Energie hat das Programmkomitee 11 Prozent der Mittel vorgesehen. Diese Richtgrösse gründet auf Erfahrungswerten, die bei der Umsetzung des ersten Rahmenkredites gesammelt wurden und die auch die Prioritäten der Empfängerstaaten widerspiegeln. Im vergangenen Jahr standen somit für die technische Zusammenarbeit im Bereich Umwelt und Energie rund 3 Millionen Franken zur Verfügung. Davon wurden knapp 20 Prozent für Projekte im Bereich Sicherheit von Kernkraftwerken verpflichtet und ausbezahlt.

3. Die Rahmenkredite für die Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten wurden im Verhältnis 1 zu 3 auf die technische Zusammenarbeit und die Finanzhilfe aufgeteilt. Der Bundesrat hat die Gründe für diese Aufteilung in seiner Stellungnahme zum Postulat der christlichdemokratischen Fraktion vom 8. Oktober 1992 ausführlich dargelegt.

4. Die schweizerische Hilfe zur Verbesserung der Sicherheit der Kernkraftwerke wird sowohl über multilaterale wie auch bilaterale Kanäle laufen.

Die Verbesserung der Sicherheit gefährlicher Kernkraftwerke ist ein komplexes Unterfangen und erfordert beträchtliche Mittel. Ein international abgestimmter Ansatz ist deshalb unumgänglich. Der Bundesrat hat sich deshalb für einen substantiellen Beitrag an den Nuklearfonds der Berd entschieden.

Dieser Ansatz schliesst bilaterale Projekte nicht aus. Mit sorgfältig vorbereiteten bilateralen Projekten, die international abgestimmt sind, kann die in der Schweiz vorhandene Expertise einen raschen und effizienten Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit gefährlicher Kernanlagen leisten. Dank diesen bilateralen Projekten kann auch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen und den osteuropäischen Institutionen in die Wege geleitet werden. Diese Projekte müssen auch aus der Sicht der Schweiz prioritär sein.

5. Nach Auffassung des Bundesrates müssen vermehrt Anstrengungen unternommen werden, um die Energieeffizienz und die Energieversorgung der osteuropäischen Staaten sowie die Sicherheit der Kernanlagen zu verbessern.

Das Ausmass der Mittel, die der Bundesrat im Rahmen der Finanzhilfen für die Verbesserung der Energieversorgung und der Sicherheit der Kernanlagen einschliesslich der Entsorgung einsetzen wird, hängt davon ab, welche Bedürfnisse in den einzelnen Ländern bestehen und welche Hilfe sie für diese Bereiche aus anderen Quellen erhalten. Aufgrund bisheriger Erfahrungen geht der Bundesrat davon aus, dass Projekte im Energiebereich (inklusive Verbesserung der Sicherheit der Kernkraftwerke) im Rahmen der Finanzhilfen etwa 5 bis 10 Prozent ausmachen werden.

Für die technische Zusammenarbeit im Energiebereich sind die Mittel durch die vom interdepartementalen Programmkomitee vorgenommene prozentuale Aufteilung auf die verschiedenen Kooperationsbereiche vorgegeben. Für den Bereich Energie und Umwelt sind, wie unter Punkt 2 erwähnt, 11 Prozent der verfügbaren Zahlungsmittel vorgesehen. Die Intensität der Zusammenarbeit richtet sich somit nach den Zahlungskrediten, die von den eidgenössischen Räten mit dem jährlichen Voranschlag jeweils genehmigt werden.

Präsidentin: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Verschoben – Renvoyé

93.3408

Interpellation Reimann Maximilian

Diplomatisch beklagtes Aussenseiterdasein der Schweiz

Isolement de la Suisse.

Critiques émanant des milieux diplomatiques

Wortlaut der Interpellation vom 22. September 1993

Gemäss Presseinformation des EDA verspüren angeblich immer mehr schweizerische Botschafter die Nachteile, die der Schweiz aus ihrer Nichtmitgliedschaft in der EG und in der Uno erwachsen. Entsprechend sollen sie sich darüber anlässlich der diesjährigen Botschafterkonferenz von Ende August in Bern beklagt haben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Haben die Botschafter nicht auch über Vorteile berichtet, die der Schweiz aus besagten Nichtmitgliedschaften erwachsen?

2. Falls nein, wäre der Bundesrat bereit, ein breiter als bloss diplomatisch abgestütztes Expertengremium einzusetzen, das auch die positiven Aspekte unserer derzeitigen ausserpolitischen Konfiguration auflisten würde?

3. Hat der Bundesrat seinen auswärtigen Vertretungen Anweisungen im Sinne einer gemeinsamen Sprachregelung erteilt, wie vor Ort auf Kritiken an unserer Nichtmitgliedschaft in EWR, EG oder Uno zu reagieren ist?

4. Hält der Bundesrat mit Blick auf weitere ausserpolitische Urnengänge dieses «diplomatisch bejammerte Aussenseiterdasein» abstimmungspsychologisch nicht für kontraproduktiv?

Texte de l'interpellation du 22 septembre 1993

Selon une information communiquée à la presse par le DFAE, le fait que la Suisse n'appartienne ni à la CE ni à l'ONU présenterait des inconvénients aux yeux d'un nombre croissant d'ambassadeurs. Ces derniers s'en seraient d'ailleurs plaints à l'occasion de la Conférence des ambassadeurs à Berne fin août 1993.

En conséquence, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Les ambassadeurs n'ont-ils pas également fait remarquer certains avantages découlant de cette non-appartenance de la Suisse aux organisations mentionnées?

2. Si tel n'est pas le cas, le Conseil fédéral serait-il prêt à mettre en place une commission d'experts qui soit plus largement soutenue que d'une manière purement diplomatique, et qui dresserait également la liste des points positifs de notre politique étrangère actuelle?

3. Le Conseil fédéral n'a-t-il pas donné les mêmes instructions à tous ses représentants à l'étranger quant à la manière de répondre aux critiques de notre non-appartenance à l'EEE, à la CE ou à l'ONU?

4. Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas que le fait que les diplomates déplorent l'isolement de la Suisse aura une influence néfaste sur l'issue des scrutins à venir portant sur des objets de politique extérieure?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Als seinerzeitiger Befürworter einer EWR-Mitgliedschaft der Schweiz halte ich ein einseitiges Beklagen von Konsequenzen aus missliebigen Entscheiden des Souveräns durch die schweizerische Diplomatie nicht für opportun. Dies um so mehr, als unsere derzeitige ausserpolitische Stellung nebst Nachteilen zweifellos auch Vorteile mit sich bringt. Zu denken wäre beispielsweise an:

– den schweizerischen Aktienmarkt, der bekanntlich stark von ausländischen Investoren «gemacht» wird und nach dem «dimanche noir» des 6. Dezember 1992 weit euphorischer nach oben tendiert hat als die übrigen europäischen Aktienbörsen;

– die Stärke des Schweizerfrankens im Vergleich zu praktisch allen anderen europäischen und aussereuropäischen Währungen mit positiven Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz;

– die Entwicklung der Beschäftigungszahlen ausländischer Firmen in der Schweiz, wo mit Genugtuung zu registrieren ist, dass u. a. die amerikanischen Computer-Konzerne IBM oder Digital Equipment ihre schweizerischen Belegschaften 1993 gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht haben;

– das Exklusivmandat, das die von 160 Staaten beschickte Genfer Konferenz zum Schutz der Kriegsoffer am 31. August 1993 der Schweiz im Zusammenhang mit der Bildung einer Expertengruppe im Bereich des humanitären Völkerrechts erteilt hat;

– die unangefochten starke Stellung von Genf als internationale Konferenzstadt.

Solch positive Aspekte, die noch verschiedentlich ergänzbar sind, sollten von der «offiziellen Schweiz» doch nicht einfach negiert werden. Ebenso dürfen die Nachteile nicht übersehen werden, die anderen Ländern durch ihre Mitgliedschaften zum Beispiel in EG und EWR erwachsen. Auch diese Aspekte gehören in eine Saldobilanz über die Vor- und Nachteile unserer derzeitigen ausserpolitischen Sonderstellung mit einbezogen.

Der Bundesrat täte gut daran, das feinfühliges Schweizer Volk nicht mit einseitig gefärbten Stellungnahmen zu berieseln.

Interpellation Fischer-Seengen Einsatz der Osteuropahilfe im Energiebereich

Interpellation Fischer-Seengen Aide aux pays de l'Est dans le domaine de l'énergie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3226
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2563-2565
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 559

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.